

Erläuterungen
zur
Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Bezirk Baden

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen durchgeführt und in der Folge 20 Regionale Raumordnungsprogramme erarbeitet. Bei der Regionalen Leitplanung handelt es sich gemäß § 1 Z 19 NÖ ROG 2014 um einen kooperativen Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung.

Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessenausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen. Daraus ergeben sich landesweit je nach Region unterschiedliche Zielsetzungen und Maßnahmen (z.B. Festlegung von Regionalen Grünzonen).

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgt der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme. Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen

(insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen) herangezogen, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt. Die digital erarbeiteten Pläne liegen im Maßstab 1:50.000 vor, Kartengrundlage ist die ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Regionale Raumordnungsprogramme zählen zu den Überörtlichen Raumordnungsprogrammen, wodurch die §§ 3 (Überörtliche Raumordnungsprogramme), 4 (Verfahren) und 6 (Wirkungen der Raumordnungsprogramme) NÖ ROG 2014 anwendbar sind. Bei gegenständlichem Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für einen Teilbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland. Dieses wurde u.a. in den Jahren 2010 und 2015 in kleineren Novellen bearbeitet, ist aber in den Grundzügen seit dem Jahr 1999 unverändert. Als Änderungsanlässe sind daher alle in § 5 NÖ ROG 2014 genannten Punkte (z.B. Änderung der Rechtslage, Änderung der Grundlagen, Vermeidung von Entwicklungsdefiziten) anzuführen.

Den strategischen Rahmen auf bundesweiter Ebene bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm werden u.a. folgende im 10-Punkte-Programm genannten Prioritäten angesprochen: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren, Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten oder Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren (vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>, 1. November 2023). Zudem werden ausgewählte Maßnahmen der Österreichischen Bodenstrategie als Umsetzungspakt des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm umgesetzt. Auf Ebene des Landes Niederösterreich bilden die Landesstrategie Niederösterreich 2030 und das Räumliche Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (vgl. https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf, 29. November 2023) den übergeordneten Rahmen. Letzteres ist als Fachkonzept anzusehen, das Grundsätze und Ziele für die Landesentwicklung setzt. Die Regionale

Leitplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes dar.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines Überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das gegenständliche Raumordnungsprogramm benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Erstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umwelthanwaltschaft als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 12.2.2024 bestätigt.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	<ul style="list-style-type: none"> – Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer

Schutzgüter	Hauptziele
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen.

Die im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Anforderungen gemäß § 4 NÖ ROG 2014 werden damit erfüllt.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 8) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Dabei wurden die für das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm relevanten Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler dementsprechend berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

Es wurde bei der Aufstellung dieses Überörtlichen Raumordnungsprogramms gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hierzu wird auf § 3 des Programms, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die einzelnen Änderungspunkte der Siedlungsgrenzen der betroffenen Gemeinden sind im Besonderen Teil (Seite 27ff) angeführt. Änderungen auf Grundlage von § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014 sind gesondert angeführt.

Durch die Erlassung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen, da die Festlegungen dieses Raumordnungsprogramms bei der Erstellung von Entwürfen zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogramms 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, geschaffen werden. Auch bilden die im Räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035 definierten Zentren-Strukturen und die damit verbundenen Erreichbarkeiten sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Individualverkehr im Sinne von (stadtregionalen) Funktionsräumen den Rahmen. Dies betrifft alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks Baden, womit nunmehr eine Abgrenzung entlang der Bezirksgrenze vorliegt. Das bisherige Regionale Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland wird in jenes für den Bezirk Baden, für den Bezirk Bruck an der Leitha, für den Bezirk Mödling und für den Raum St. Pölten übergeführt und wird mit diesem Programm außer Kraft gesetzt (§ 7).

Zu § 2:

Grundsätzliches:

Nachfolgend sind alle Regelungen bzw. Kenntlichmachungen des ehemaligen Regionalen Raumordnungsprogramms südliches Wiener Umland genannt, die nunmehr als Darstellung in den Kartenbeilagen entfallen.

Entfall: Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Die nun neu festgelegten Agrarischen Schwerpunkträume folgen im Wesentlichen den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen nach, welche bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegt waren.

Entfall: Wasserschongebiete

Hierbei handelte es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der

Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Entfall: Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Entfall: Landschaftsschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung in der Fachabteilung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Landschaftsschutzgebieten.

Entfall: Naturschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann

die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturschutzgebieten.

Entfall: Naturparke

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung der Fachabteilung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen in Naturparken.

Entfall: Nationalpark Donauauen

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Multifunktionalen Landschaftsräumen oder Regionalen Grünzonen im Bereich des Nationalpark Donauauen.

Entfall: Fluglärmmzone

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland erfolgt ist. D.h. es war damit im Regionalen Raumordnungsprogramm keine Rechtswirkung verknüpft. In der Praxis zeigt sich, dass Flugrouten und die damit verbundene Lärmausbreitung ein recht

komplexes und v.a. dynamisches Thema sind, das auch eigenen Aushandlungsmechanismen (Dialogforum Flughafen Wien) unterworfen ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen.

Begriffsbestimmungen:

Zu Z 1:

Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Multifunktionalen Landschaftsräumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie „Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“ (Büro Knollconsult, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Als Grenze der Agrarischen Schwerpunkträume dient der Rand der vollflächigen Darstellung.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmung für die Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird wie in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Diese führten bisher entweder Eignungszonen für (grundeigene) mineralische Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) oder Eignungszonen für Sand und Kies an und für erstere Festlegung wird in gegenständlichem Raumordnungsprogramm der umfassendere Begriff mineralische Rohstoffe verwendet. Diese sind gemäß § 5 MinroG alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe. Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: Kalkstein < 95% CaCO_3 Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Gesteine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmaterial, Sand und Kies.

Als Grenze der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies sowie für die Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) dienen die Mittelachsen der schwarzen Begrenzungslinien. Als Grenze der Überörtlichen Festlegungen gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I 38/1999 dienen die Mittelachsen der braunen Begrenzungslinien.

Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) sind nicht flächig abgegrenzt. Zur Lageorientierung der entsprechenden Standorte, sofern diese nicht flächig abgegrenzt sind, dient der Mittelpunkt der jeweiligen Symbole.

Zu Z 3:

Es werden Multifunktionale Landschaftsräume festgelegt und als Multifunktionale Landschaften von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und

Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert.

Diese folgen den Erhaltenswerten Landschaftsteilen nach, welche in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt und als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert waren.

Im Gegensatz zu den Erhaltenswerten Landschaftsteilen, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basieren, wurde für die Multifunktionalen Landschaftsräume ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie „Wertvolle Grünräume Niederösterreich“ (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021):

- Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten.
- Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen werden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wird anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Multifunktionalen Landschaftsraum erfüllt.
- Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z.B. 4 Teilleistungen im Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Multifunktionalen Landschaftsraum zu definieren.
- Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Multifunktionalen Landschaftsräume.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnung zur Beibehaltung vorgeschlagen und im

Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden unter der neuen Bezeichnung in die Neufestlegung mit aufgenommen.

Es erfolgt eine vergleichbare Definition zu den Agrarischen Schwerpunkträumen. Beides sind „Räume“ mit besonderen Funktionen. Die Multifunktionalen Landschaftsräume müssen mehrere Funktionen aufweisen, wobei auch die besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion eine dieser Funktionen sein kann. Der Wechsel von „Landschaftsteile“ zu „Landschaftsräume“ verdeutlicht, dass die Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann. Da sich die Definition im Vergleich zu den bisherigen Erhaltenswerten Landschaftsteilen in wesentlichen Punkten geändert hat, wird mit Multifunktionale Landschaftsräume ein passender neuer Begriff für diese Grünlandfestlegung gewählt.

Als Grenze der Multifunktionalen Landschaftsräume dient die Mittelachse der grünen Begrenzungslinie.

Zu Z 4:

Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen Fließgewässern nicht von Regionalen Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen.

Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Grünzonen zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Grünzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Grünzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Grünzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Grünzonen die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist. Eine ähnliche Vorgangsweise hat das Land Oberösterreich in § 5 Abs. 3 Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 gewählt. In den Verordnungskarten ist der Widmungsstand 31.12.2020 dargestellt.

Als Grenze der Regionalen Grünzonen dient die Mittelachse der dunkelgrünen Begrenzungslinie.

Zu § 3 Zielsetzungen:

Die Zielsetzungen wurden im Vergleich zu den für andere Regionen bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzt und präzisiert. Sie können sich in Abhängigkeit der Diskussionsergebnisse des Prozesses der Regionalen Leitplanung unterscheiden. Es werden dadurch unter anderem die Themen Bodenschutz, Bodeninanspruchnahme, Freizeit, Erholung, Klimawandelanpassung, Materialabbau, Resilienz und Ernährungssicherheit umfasst und in den Zielsetzungen besser abgebildet. Aus den Zielsetzungen geht dadurch insbesondere auch hervor, dass das Regionale Raumordnungsprogramm einen Beitrag zu einer ausgewogenen Flächeninanspruchnahme leisten soll.

Zu § 4 Abs. 1:

Agrarische Schwerpunkträume können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da durch eine lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind Agrarische Schwerpunkträume auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Agrarischen

Schwerpunkträume dienen zudem dem Schutz bzw. der Weiterentwicklung der regionalen Landwirtschaft und tragen auch zur Ernährungssicherheit bei, da erstmals landesweit größere zusammenhängende Einheiten für die regionale Landwirtschaft geschützt werden.

Bei den bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen konnte nur bei der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft die nähere Prüfung entfallen, ob im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung eine andere Fläche in Betracht kommt.

Bei den in allen Regionen vorgesehenen Agrarischen Schwerpunkträumen sind auch die Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen, Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich.

Bei Grünland-Freihalteflächen betrifft dies allerdings nur Freihalteflächen, die entsprechend ihrem gemäß § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 festgelegten Zweck der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen (z.B. Hochwasserschutz, landschaftsbildprägende Freiräume, Freihaltung von Sichtachsen). Andere Grünland-Freihalteflächen (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen oder Umfahrungsstraßen) dürfen nur dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Diese Prüfung des Gemeindegebietes ist auch bei allen anderen nicht in § 4 Abs. 1 ausdrücklich angeführten Widmungen (unter anderem Bauland-Wohngebiete, Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Sondergebiete, Bauland-Agrargebiete ausgenommen Hintausbereiche, Verkehrsflächen, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Sportstätten, Grünland-Campingplätze, Grünland-Lagerplätze, Grünland-Photovoltaikanlagen) erforderlich.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Agrarischen Schwerpunkträumen möglich und kann nur in Zonen des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über die

Windkraftnutzung in NÖ“ erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen und für Zufahrtswege oder z.B. Kranflächen.

Die in § 4 Abs.1 explizit angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche werden in der Regel auch in Verbindung mit bereits bestehendem Bauland-Agrargebiet gewidmet. Die Widmungen Bauland-Agrargebiete (ausgenommen Hintausbereiche) und Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen können hingegen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen und sollen daher nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) gewidmet werden können.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, die in den bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt waren, wurden die Formulierungen für die Voraussetzungen, unter denen im Agrarischer Schwerpunktraum eine andere Widmung möglich ist, strenger formuliert. Damit wird diese räumliche Festlegung in ihrer Bedeutung aufgewertet. Es wird nun ausdrücklich ein Nachweis verlangt, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten ist daher umfangreich zu dokumentieren und die Standortwahl zu begründen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes vorhanden ist und die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke behauptet wird.

Da das Erreichen der Zielsetzung der Widmung wesentlich ist, ist klargestellt, dass ein bloßes Abstellen auf die Fläche nicht ausreichend ist. Verkehrsflächen dürfen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) in Agrarischen Schwerpunkträumen gewidmet werden. Bei der Prüfung, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich ist, ist in der Regel auch zu prüfen, welche

Umwege zum Ausweichen der Agrarischen Schwerpunkträume erforderlich sind. Bei Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr werden dabei größere Umwege zumutbar sein als bei Rad- und Fußwegen, welche bei zu großen Umwegen Attraktivitätseinbußen erleiden. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat dadurch eine wesentliche Bedeutung. Radwege zeigen ein großes Spektrum bei der Ausgestaltung (Breite, Schotterung, ...) und bei der Art und Weise der weiteren Nutzung (Begleitweg Eisenbahn, Güterweg, eigenständige Radwege, ...). Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung sowie regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 4 Abs. 2:

Regionale Grünzonen waren in den bisherigen Verordnungstexten bei den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung genannt. Sie haben eine raumgliedernde und/oder siedlungstrennende Funktion, sind als Erholungsraum bedeutsam oder dienen der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope entlang von Gewässerachsen. Abgesehen von der siedlungstrennenden Funktion bezieht sich die Festlegung auf den Naturraum und wurde daher an diese Stelle der gegenständlichen Verordnung verschoben. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen im Sinne der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Für die Ausweisung der Regionalen Grünzonen in der gegenständlichen Verordnung wurden die bereits bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Regionales Raumordnungsprogramm Südliches Wiener Umland, LGBl. Nr. 67/2015) und örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Wie bereits bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind in den Regionalen Grünzonen nur diejenigen Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der Raumgliederung, der Siedlungstrennung, der siedlungsnahen Erholung oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope nicht

gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung und regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen, wurde angeführt, dass die Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig ist. Es wurde insofern nur klargestellt, dass Widmungsänderungen betroffen sind und neue Baulandwidmungen sowie eine Änderung der Widmungsart des Baulands in jedem Fall unzulässig sind. Durch diese Formulierung ergibt sich, dass allenfalls bestehende Widmungen in nun neuen Regionalen Grünzonen bleiben können und nicht von der Pflicht gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erfasst sind, binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes geändert zu werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Bei den nun in allen Regionen vorgesehenen Multifunktionalen Landschaftsräumen sind die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen und Grünland-Freihalteflächen stehen im Einklang mit der Festlegung von Multifunktionalen Landschaftsräumen und unterstützen deren in § 3 Z 3 angeführte besondere Bedeutung. Die bisher in Regionalen Raumordnungsprogrammen noch nicht angeführte Widmung Grünland-Parkanlagen unterstützt z.B. die Bedeutung des Erholungswertes der Landschaft.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Multifunktionalen Landschaftsräumen möglich und kann nur in Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ neu erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich

nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen. Die in § 4 Abs. 3 weiters angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung von Multifunktionalen Landschaftsräumen.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz ist analog § 4 Abs. 1 letzter Satz formuliert und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf den Seiten 15 und 16 verwiesen.

Zu § 5:

Siedlungsgrenzen stellen eine überörtliche Maßnahme zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen und Widmungen mit gleicher Wirkung dar. Als Kriterien für die Festlegung von Siedlungsgrenzen lassen sich somit nennen:

- Würdigung bestehender naturschutzrelevanter Grundlagen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Ramsargebiete, Biosphärenpark Wienerwald)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Grünraumstrukturen und Habitate (z.B. Multifunktionale Landschaftsräume, Regionale Grünzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Wildtierkorridore/Grünbrücken, Fließgewässer und stehende Gewässer mitsamt den uferbegleitenden Vegetationsstreifen)
- Schaffung von kompakten Siedlungskörpern und einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft sowie Forcierung auf die Innenentwicklung des Ortes
- Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Hauptort
- Vermeidung des Zusammenwachsens von Ortschaften sowie einer linienförmigen Siedlungsentwicklung
- Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten durch betriebliche Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, etc.)
- Berücksichtigung markanter Geländeausprägungen (Kanten, Gräben, Hänge, etc.)
- Freihalten der markanten Hanglagen vor Bebauungen bzw. Waldrandzonen

- Sicherung von regional und überregional touristisch genutzten Bereichen, Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten bzw. von überregional bedeutsamen landschaftsgebundenen Erholungsgebieten und Parkanlagen
- Rücksichtnahme auf das umliegende Gefahrenpotential (Hochwassergefährdung HQ100, Hangwassergefährdung, ungenügende Tragfähigkeit des umliegenden Untergrundes)
- Sicherung von technischen Infrastrukturen und diesbezüglichen Planungen (Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Flugplätze inkl. Sicherheitszonen, Erdöl- und Gasleitungen, Hochspannungsleitungen, Retentionsbecken)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Planungen und Festlegungen (Windkraft-Eignungszonen, Militärische Anlagen, Militärische Tiefflugschneisen)

§ 1 Abs. 1 Z 14 NÖ ROG enthält eine für alle Regionalen Raumordnungsprogramme gültige Definition der Siedlungsgrenzen. In § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind die Rechtswirkungen der Siedlungsgrenzen einheitlich für alle Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt:

- Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen sowie bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- Flächige Siedlungsgrenzen umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist. Weiters sind in § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nähere Bestimmungen betreffend Abrundung von Gebieten mit flächigen Siedlungsgrenzen enthalten.

Bei den linearen Siedlungsgrenzen stellt sich im Einzelfall die Frage, wie weit sich diese auf Bereiche außerhalb der Siedlungsgrenzen auswirken. Grundsätzlich wirken diese räumlich unbegrenzt, sofern nicht ein Ende der Wirkung aufgrund von topografischen (z.B. Gelände, Gewässer) oder technogenen Gegebenheiten (z.B. hochrangige Infrastruktur) argumentierbar ist.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen basiert nunmehr auf folgenden Überlegungen und Grundlagen:

- Der Bestand der bisher verordneten Siedlungsgrenzen wurde fachlich geprüft und ggf. adaptiert.
- Eine weitere Grundlage bildeten die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden, soweit diese bereits Aussagen zur geplanten Entwicklung (in Form von Siedlungserweiterungen oder örtlichen Siedlungsgrenzen) enthielten.
- Bereits vorgenommene Änderungen von Siedlungsgrenzen im Sinne § 24 Abs. 11 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurden eingearbeitet und werden nun auch in der Verordnung sichtbar.

Die fachliche Beurteilung und Überführung der Grundlagen in Überörtliche Siedlungsgrenzen wurde im Zuge des Leitplanungsprozesses vorgenommen. Dabei wurden die neu festzulegenden Siedlungsgrenzen ebenso wie auch die Änderungen oder fallweise Streichungen von Siedlungsgrenzen von den (Amts-) Sachverständigen auf örtlicher und überörtlicher Ebene geprüft. Ziel war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Bildes für die Region, das sich an den räumlichen und strukturellen Zielen der Regelung orientiert.

Die Begründungen für die Änderungen der einzelnen Siedlungsgrenzen finden sich nachfolgend im besonderen Teil. Zusätzlich werden die Auswirkungen sowohl der veränderten als auch der gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Umwelt im Umweltbericht (vgl. Kapitel 5.1) zusammenfassend aus regionaler Perspektive dargestellt und bewertet.

Als Grenze von linearen Siedlungsgrenzen dienen die den Pfeilen gegenüberliegenden Außenkanten der roten Siedlungsgrenzlينien. Als Grenze von flächigen Siedlungsgrenzen dienen die dem Bauland zugewandten Kanten der roten Siedlungsgrenzlينien. Die textliche Beschreibung zur Lage und Abgrenzung der jeweiligen Siedlungsgrenzen sind in den Raumdefinitionen in Anlage 10 enthalten.

Zu § 6:

Bei der Festlegung der Eignungszonen waren die Festlegungen der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0 zu berücksichtigen. Zur näheren Information über den dadurch festgelegten gesetzlichen Rahmen wird auf folgende Internetseite verwiesen:

<https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/konzepte-prozesse-grundlagen/materialabbau-in-noe>

In den Anlagen 3 bis 9 sowie 11 und 12 werden zu deren Absicherung einerseits Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies und andererseits Eignungszonen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) festgelegt.

In den Anlagen 3 bis 9 sowie 12 werden die Standorte der bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramme unverändert ebenso übernommen und kenntlich gemacht.

Für die Zonen gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz erfolgt eine Kenntlichmachung in den Anlagen 3 bis 9; diese werden unverändert übernommen.

In Anlage 11 werden die Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies explizit hinsichtlich ihrer Abbauf orm in Trockenbaggerung und Nassbaggerung differenziert angeführt. Weiters wurden die Eignungszonen in Hinblick auf die Flächenangaben in Hektar sowie die Gemeindezuordnung geprüft. Die Angaben wurden in die Anlagentabelle übernommen und im Bedarfsfall aktualisiert.

In der nachfolgenden Überführungstabelle wird zum besseren Verständnis der Bezug zwischen der alten und der neuen Nummerierung hergestellt.

RegRop-Bezeichnung "neu"	neue Nummer	RegRop-Bezeichnung "alt"	alte Nummer	Gemeinde(n)	Abbautyp
RLP 17 - Bezirk Baden	1	Südliches Wiener Umland	3	Blumau-Neurißhof, Tattendorf, Teesdorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 17 - Bezirk Baden	2	Südliches Wiener Umland	4	Bluma-Neurißhof, Tattendorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 17 - Bezirk Baden	1	Südliches Wiener Umland	1	Alland	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	2	Südliches Wiener Umland	2	Weißbach a. d. Triesting	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, bestehender, erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	3	Südliches Wiener Umland	3	Hernstein	bestehender, erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	4	Südliches Wiener Umland	5	Heiligenkreuz	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, bestehender, erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	5	Südliches Wiener Umland	7	Alland	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	6	Südliches Wiener Umland	8	Enzesfeld-Lindabrunn	bestehender, erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	7	Südliches Wiener Umland	9	Berndorf	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	8	Südliches Wiener Umland	13	Bad Vöslau	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	9	Südliches Wiener Umland	14	Pottenstein	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	10	Südliches Wiener Umland	15	Weißbach a. d. Triesting	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	11	Südliches Wiener Umland	17	Baden	Eignungszone für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen
RLP 17 - Bezirk Baden	12	Südliches Wiener Umland	18	Weißbach a. d. Triesting	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort
RLP 17 - Bezirk Baden	13	Südliches Wiener Umland	19	Heiligenkreuz	bestehender, nicht erweiterungsfähiger Standort

Zu Anlagen allgemein:

Die Übersichtskarte, die Legende sowie die Kartendarstellungen wurden in ihrer Form (z.B. Strichstärken) und ihrer Ausführung (z.B. Farbgebung, Abfolge) an den aktuellen graphischen und technischen Standard angepasst. Gleichzeitig wurden – es gibt nunmehr landesweit 20 Regionale Raumordnungsprogramme – Darstellungen (z.B. Siedlungsgrenzen) vereinheitlicht, wobei bisherige Erfahrungen und vor allem Fragen der Lesbarkeit maßgebend waren.

Die Anlagen 1 bis 12 gliedern sich nun wie folgt:

- Anlage 1: Übersicht
- Anlage 2: Legende
- Anlage 3 - 9: Kartenblätter
- Anlage 10: Liste der Siedlungsgrenzen
- Anlage 11: Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies
- Anlage 12: Liste der Eignungszonen und Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies)

Die Abfolgen und Nummerierung folgt der nunmehr erprobten Herangehensweise in den neueren Regionalen Raumordnungsprogrammen, z.B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (LGBl. Nr. 64/2015): es erfolgt zuerst die

Darstellung der Übersichtskarte und der Legende für die Kartenblätter, dann folgen geblockt alle Kartenblätter und abschließend die tabellarischen Darstellungen einerseits zu den Siedlungsgrenzen sowie andererseits zur Materialgewinnung (sofern relevant).

Zu Anlage 3 – 9:

In den Kartenbeilagen ist immer der Stand der Baulandwidmung mit 31.12.2020 dargestellt. Durch den vorgelagerten mehrjährigen Prozess der Regionalen Leitplanung kann sich bis zur Rechtskraft der Verordnung der in den Kartenanlagen dargestellte Widmungsstand jedoch in Einzelfällen von den rechtskräftig gewidmeten Baulandflächen unterscheiden.

Die in den vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Bau- und Grünlandwidmungen entstammen einem Geodatensatz der so genannten „Widmungsumhüllenden“, der jährlich zum Stichtag des 31.12. aktualisiert wird. Dabei werden von den Gemeinden die gescannten und georeferenzierten Teilblätter der betroffenen Flächenwidmungspläne mit dem Geodatensatz des Vorjahres überlagert und die Veränderungen digital eingearbeitet. Diese Bearbeitung des Updates inklusive Qualitätskontrolle dauert rund ein halbes Jahr, d.h. die aktualisierten Geodaten dazu stehen jeweils ab Juni/Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Auf Basis des damals aktuellen - für die Regionalen Leitplanungsprozesse herangezogenen - Widmungsstandes per 31.12.2020, wurden verschiedenste Analysen gerechnet, deren Ergebnisse Raumbezug aufwiesen und in enger Relation zu den Bau- und Grünlandwidmungen standen, z.B. Ausschluss von Überlappungen. Dazu gehören landesweit Vorschläge für:

- Siedlungsgrenzen
- Grenzen von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Grenzen von Multifunktionalen Landschaftsräumen
- Grenzen von Regionalen Grünzonen

Dafür fällt eine gewisse Bearbeitungszeit an. Im Anschluss konnten die vorgeschlagenen Abgrenzungen in den Regionalen Leitplanungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden ausführlich diskutiert und final festgelegt werden. Um das beschriebene Prozedere der technischen und fachlichen Bearbeitung in der Verordnungswendung nicht erneut durchlaufen zu müssen, wurde der Stand der Bau- und Grünlandwidmung mit 31.12.2020 unverändert beibehalten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde die mögliche Überlagerung von inhaltlichen Darstellungen aus anderen Fachbereichen (z.B. Naturpark mit Multifunktionalem Landschaftsräumen) nicht bzw. nicht mehr umgesetzt. Bei der Überlagerung von Grenzziehungen (Gemeinde-, Bezirks-, Regionsgrenze) mit den Grünraumfestlegungen gemäß § 4 gilt, dass diese Festlegung stets bis zur Mittelachse der jeweils dargestellten und ersichtlichen Grenzziehung gilt. Gleiches gilt, wenn die Grenzen der oben genannten Festlegungen von topologischen Inhalten der ÖK50 Karte überlagert werden.

Für die Kartendarstellungen wird aus folgenden Gründen der Maßstab 1:50.000 gewählt:

- Dies ist aus fachlicher Perspektive der „Standardmaßstab“ für multi-thematische, überörtliche Festlegungen in der Raumordnung. Eine Zusammenschau über alle österreichischen Bundesländer zeigt, dass für verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumordnung in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Kartenanlagen mit den Maßstäben 1:100.000 oder 1:50.000 zur Anwendung kommen. Vorarlberg und Wien verwenden größere Maßstäbe, die aber den geringen räumlichen Ausdehnungen der Länder und der in diesen Fällen zumeist monothematischen Darstellung geschuldet sind.
- Einzelne Ebenen (Situation - dunkelgrau, Gewässer - blau, Höhenschichtenlinien - braun) der digitalen amtlichen Karte ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im gleichen Maßstab werden als Orientierungshilfe verwendet, womit der Maßstab 1 zu 50.000 auch aus technischer Perspektive geeignet ist.

- Aus einer praktischen Perspektive bleibt die Anzahl der Kartenanlagen bei der Verwendung von 1 zu 50.000 und DIN A3 überschaubar. Für die Gemeinden und die Bevölkerung ist ein Ausdrucken und eine haptische Verwendung möglich. Digitale Lösungen werden parallel angeboten, womit eine transparente und barrierefreie Vorgangsweise gewährleistet ist.
- In der Planungssystematik erfolgt eine Konkretisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch die Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung). Diese sind auch die Normadressaten. Univ. Prof. A. Kanonier (TU Wien) weist in seiner Studie über die „Plangenaugigkeit“, erstellt im Dezember 2019 im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz, in seinen „Empfehlungen zu Plandarstellungen“ (ab Seite 89) auf die „Planungssystematik“ hin: *„Die der hierarchischen Planungssystematik immanenten unterschiedlichen Maßstäblichkeit von verordneten Plänen sollten bei der Bestimmung des erforderlichen Maßes der Plangenaugigkeit berücksichtigt werden. Reduzierte Anforderungen an die Plangenaugigkeit werden aber nur dann zu vertreten sein, wenn zwingend in nachgeordneten Plänen (in größeren Maßstäben) eine Konkretisierung erfolgt“.*

Zu Anlage 10:

In der Anlage 10 sind für die jeweilige Gemeinde alle Siedlungsgrenzen beschrieben. Dabei wird analog zu den Kartendarstellungen zwischen flächigen und linearen Siedlungsgrenzen unterschieden. Es erfolgt zudem eine Durchnummerierung je Gemeinde, um einen Überblick über die Gesamtzahl, der in einer Gemeinde vorhandenen Siedlungsgrenzen, zu geben. Die Zuordnung der Siedlungsgrenzen zu einer Katastralgemeinde bzw. Ortsteil bzw. Ortschaft (jeweils der Raumdefinition vorangestellt) soll die Auffindbarkeit in der Karte erleichtern. Über die Angabe der Himmelsrichtung wird darüber hinaus jede Siedlungsgrenze in den Karten verortet.

Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:

Die Zahl der Siedlungsgrenzen in der Anlage 10 zu dieser Verordnung kann sich von der im jeweiligen Umweltbericht genannten Zahl unterscheiden, da es in manchen Fällen zu einer Trennung und/oder einer Vereinigung von Siedlungsgrenzen kam.

Dieser Bereinigungs- und Konkretisierungsschritt ist nachfolgend erwähnt, hat aber keine Auswirkungen auf die Wirkungen, Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen und auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung.

In den nachfolgenden Beschreibungen der geänderten bzw. gestrichenen Siedlungsgrenzen sind grammatikalische bzw. sprachliche Änderungen („Tippfehler“), kleinere Textanpassungen, Anpassungen der Schreibweise der Siedlungsgrenzen nicht als Änderungen vermerkt, da die Wirkungen, Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Weitere Präzisierungen, die lediglich die Raumdefinition betreffen, wie z.B. falsche Ortsbezeichnungen, werden ebenfalls nicht extra beschrieben, da die räumliche Konfiguration, die Intention und die Wirkung der jeweiligen Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Siedlungsgrenzen, die in den bisherigen Raumdefinitionen teilweise oder gänzlich erweitert waren und nunmehr an der bestehenden Baulandwidmung anliegen, werden nachfolgend im Sinne einer Änderung nicht gesondert beschrieben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen in den letzten Jahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung neue Baulandwidmungen vorgenommen wurden. Die entsprechenden Siedlungsgrenzen bleiben in ihrer räumlichen Konfiguration, Intention und Wirkung unverändert. Es handelt sich lediglich um eine textliche Nachführung der Raumdefinition auf den aktuellen Stand (= bestehende Grenze der Baulandwidmung).

In manchen der nachfolgenden Beschreibungen wird auf Baulandtiefen abgestellt. Dabei handelt es sich um die Tiefe von typischen Baugrundstücken. Das jeweilige Ausmaß der Baulandtiefe ist den Anlagen 3 bis 9 zu entnehmen.

Um die Zuordnung der Siedlungsgrenzen in der Anlage 10 zu dieser Verordnung und in der vorliegenden Erläuterung zu gewährleisten, sind gestrichene Siedlungsgrenzen nachfolgend ohne Nummerierung angeführt.

Alland*1. Alland, östlicher, südlicher und südöstlicher Ortsrand*

Änderung der bestehenden bzw. erweiterten linearen Siedlungsgrenze in der Katastralgemeinde Alland. Diese wird im Bereich der Parzelle 518/2 angelegt und im Osten enger gefasst. Die Anlegung erfolgt aufgrund einer vorliegenden Hochwasserproblematik (HQ30 und HQ 100). Die Anlegung an die Parzelle 518/2 stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

Alland*4. Alland, nordwestlicher Ortsausgang*

Die bereits bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze am nordwestlichen Ortsausgang wird geringfügig im nördlichen Bereich erweitert. Damit wird eine kleinräumige Erweiterung eines bestehenden Betriebs ermöglicht. Die Neuabgrenzung der erweiterten Siedlungsgrenze berücksichtigt die naturräumlichen Gegebenheiten (angrenzende Flusslandschaft der Schwechat) und gewährleistet so weiterhin die Erhaltung der uferbegleitenden Gehölzstrukturen nördlich des Flussverlaufs.

Alland*5. Maria Raisenmarkt, Ortsränder im Norden, Osten, Süden und Westen*

Die bestehende bzw. erweiterte Grenze wird am nordöstlichen Ortsrand um eine Baulandtiefe erweitert zur Ermöglichung der Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite. Das dient der Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers.

Alland*6. Maria Raisenmarkt Reithalle östlich von Raisenmarkt*

Die bestehende flächige Grenze der Baulandwidmung wird im Bereich der Grundstücksnummer 439/1 (KG Raisenmarkt), zwecks Gleichbehandlung mit den umgebenen bereits eingefassten Baulandsplittern, nun ebenfalls von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossen.

Altenmarkt a. d. Triesting

6. Baulandsplitter an der St. Coronastraße

Die bestehende flächige Grenze der Baulandwidmung wird im Bereich der Grundstücksnummer 424/4 (KG Kleinmariazell) von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossen, um die räumliche Ausdehnung des delozierten Betriebs in den Multifunktionalen Landschaftsraum einzuschränken.

Altenmarkt a. d. Triesting

7. Baulandsplitter im Höfnergraben

Die bestehende flächige Grenze der Baulandwidmung wird im Bereich der Grundstücksnummer 704/1 (KG Thenneberg), zwecks Gleichbehandlung mit den umgebenen bereits eingefassten Baulandsplittern, nun ebenfalls von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossen.

Bad Vöslau

3. Vöslau, Ortsrand zwischen Bahn und A2

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze wird im Bereich des Natur- und Naherholungsgebietes „Remise“ abgeändert und erweitert. Kernziel dieser Änderung ist primär der Schutz und die Erhaltung der ökologisch bedeutsamen „Remise“, bei gleichzeitiger Berücksichtigung von neuen Planungsgrundlagen (Autobahn A2-Anschlussstelle Bad Vöslau) sowie der Verbesserung der Nachnutzungsmöglichkeiten des brachliegenden Gärtnereiareals bzw. der Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden angrenzenden Widmungen. Der neue Verlauf der Siedlungsgrenze liegt entlang der Fasangasse bei der in der Natur klar erkennbaren Grenze zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und der „Remise“. Dies ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

Bad Vöslau

4. Vöslau, westlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze wird im nördlichen Bereich auf Grundlage einer detaillierten Alternativenprüfung der Gemeinde westlich des NÖ Pflege- und Betreuungszentrums „Jakobusheim“ erweitert. Ziel der Abänderung ist die komplette Neuerrichtung dieser Pflegeeinrichtung nach dem Wohngruppenmodell in dorfähnlicher Pavillonbauweise nach den Grundsätzen der sozialen Architektur. Im

Rahmen der Neuabgrenzung wird der bestehende Feldweg westlich des Heims als naturräumliche Grenze herangezogen. Dies ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

Baden

1. Baden, nördlicher, westlicher und südwestlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Baden, Ortsrand westlich der Bahn und im Süden an der B202“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche („südlicher Ortsrand“, „nördlicher, westlicher und südwestlicher Ortsrand“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Die Siedlungsgrenze „nördlicher, westlicher und südwestlicher Ortsrand“ wird in einem zweiten Schritt mit der bestehenden linearen Siedlungsgrenze „Siedlungsgebiet an der Gemeindegrenze zu Pfaffstätten, südwestlicher Ortsrand“ fusioniert. Dies dient einer Verbesserung der Planunterlagen.

Baden

2. Baden, südlicher Ortsrand

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze „Baden, Ortsrand westlich der Bahn und im Süden an der B202“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche („südlicher Ortsrand“, „nördlicher, westlicher und südwestlicher Ortsrand“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Baden

6. Villa Eugen, westlich von Baden

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Es erfolgt lediglich eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition.

Berndorf

1. Berndorf, nordöstlicher Ortsrand

Es erfolgen Änderungen an der bestehenden bzw. erweiterten linearen Siedlungsgrenze am nordöstlichen Ortsrand in zwei Bereichen. Die bestehende Kleingartensiedlung „Kremesberg“ wird im Sinne einer Anpassung an die Rechtsgrundlagen bzw. einer technischen Präzisierung in den von der Siedlungsgrenze umfassten Bereich integriert. Weiters wird die Siedlungsgrenze im Osten um die Parzelle 335/3 im Sinne einer technischen Präzisierung erweitert. Der angrenzende bestehende Wald dient dabei als naturräumliche Abgrenzung des erweiterten Verlaufs.

Berndorf

2. Ödlitz

Die aus drei Teilbereichen bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Ödlitz, Alte und Neue Kolonie, Steinhof, Siedlungssplitter südlich von Veitsau“ der Baulandwidmung wird drei Bereiche aufgeteilt: „Ödlitz“ sowie „Alte und Neue Kolonie, zwei Siedlungssplitter südlich von Veitsau“ und „Steinhof“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für diese drei Bereiche getrennt: In „Ödlitz“, im Bereich des nordwestlichen Ortsrandes, wird die bestehende lineare Siedlungsgrenze geringfügig um eine Baulandtiefe erweitert. Dadurch wird die Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite ermöglicht.

In „Ödlitz“ im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes erfolgt eine Anlegung der Siedlungsgrenze an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 im Sinne einer technischen Präzisierung, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

Berndorf

3. Alte und Neue Kolonie, Siedlungssplitter südlich von Veitsau

Die aus drei Teilbereichen bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Ödlitz, Alte und Neue Kolonie, Steinhof, Siedlungssplitter südlich von Veitsau“ der Baulandwidmung wird drei Bereiche aufgeteilt: „Ödlitz“ sowie „Alte und Neue Kolonie, zwei Siedlungssplitter südlich von Veitsau“ und „Steinhof“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für diese drei Bereiche getrennt: Im Bereich der „Alte und Neue Kolonie, zwei Siedlungssplitter südlich von Veitsau“ wird die bestehende lineare Siedlungsgrenze angepasst. Im Westen wird sie an das bestehende Bauland angelegt, im Norden sowie im Nordosten reduziert, im Südosten geringfügig erweitert, im Süden reduziert und im Südwesten geringfügig um eine Baulandtiefe zur Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite erweitert.

Berndorf

4. Wohnbaulandwidmung gegenüber der Berndorfer Fabrik

Die bisherige bestehende flächige Grenze der Baulandwidmung wird in eine bestehende lineare umgewandelt und um Nordosten kleinräumig erweitert, um einen geraden Siedlungsabschluss herzustellen. Weiters erfolgt eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition.

Berndorf

5. St. Veit, nördlicher und westlicher Ortsrand

Hier kommt es zu einer Änderung der bestehenden bzw. erweiterten linearen Siedlungsgrenze in zwei Bereichen. Am westlichen Ortsrand erfolgt eine geringfügige Erweiterung um eine Baulandtiefe zur Ermöglichung der Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite. Das dient der Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers dient.

Am nördlichen Ortsrand erfolgt eine Anlegung der Siedlungsgrenze an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 im Sinne einer technischen Präzisierung, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Dadurch wird die Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite ermöglicht. Der neue Verlauf stellt einen geraden Siedlungsabschluss mit den Parzellen 1026 und 1027/1 in der Katastralgemeinde Berndorf II dar.

Berndorf

6. Veitsau, südwestliche Ortsausgänge bzw. Ortsränder

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmung an den südwestlichen Ortsausgängen bzw. Ortsrändern von Veitsau wird dahingehend abgeändert, dass im Norden im Bereich der Parzelle 726/1 in der Katastralgemeinde Berndorf IV der nach Osten gerichtete Knick entfällt.

Dies ermöglicht die mittel- bis langfristige Entwicklung des im Siedlungsleitbildes dargestellten Siedlungserweiterungsgebiets zur Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers bei gleichzeitiger Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

Berndorf

7. Steinhof

Die aus drei Teilbereichen bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Ödlitz, Alte und Neue Kolonie, Steinhof, Siedlungssplitter südlich von Veitsau“ der Baulandwidmung wird in drei Bereiche aufgeteilt: „Ödlitz“ sowie „Alte und Neue Kolonie, zwei Siedlungssplitter südlich von Veitsau“ und „Steinhof“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für diese drei Bereiche getrennt: Im Bereich von „Steinhof“ bleibt die bestehende (flächige) Siedlungsgrenze der Baulandwidmung räumlich und in ihrer Wirkung unverändert.

Berndorf

8. Berndorf, westlicher Ortsrand

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmung am westlichen Ortsrand von Berndorf wird dahingehend abgeändert, dass im Süden im Bereich der Parzelle 875/2 in der Katastralgemeinde Berndorf IV die Siedlungsgrenze entfällt („Knick“). Stattdessen wird die Siedlungsgrenze im bestehenden Verlauf in Richtung Südosten verlängert bzw. erweitert und mit der bestehenden linearen Siedlungsgrenze im Westen von Veitsau vereinigt. Dies ermöglicht die mittel- bis langfristige Entwicklung des im Siedlungsleitbildes dargestellten Siedlungserweiterungsgebiets zur Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers bei gleichzeitiger Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

Ebreichsdorf

1. Ebreichsdorf, nordöstlicher und östlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Grenze der Baulandwidmung wird im Norden um zwei Baulandtiefen Richtung Nordosten erweitert und nur bis zur Feldstraße geführt (es handelt sich um eine Verkürzung). Die Siedlungsstraße wird weiters Richtung Nordosten geöffnet und der Verlauf folgt hier der Feldstraße. Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem neuen Bahnhof Ebreichsdorf. Die Siedlungsgrenze wird deshalb abgeändert, da sie mögliche Siedlungsentwicklungen um die neue Bahnlinie bzw. den Bahnhof verhindern würde.

Ebreichsdorf

2. Weigelsdorf, südlicher Ortsrand

Die bestehende lineare Grenze der Baulandwidmung rund um das Erholungszentrum Weigelsdorf wird dahingehend abgeändert, dass der Ortsrand im Bereich der Fabrik-Siedlung durch eine am Bauland anliegende Siedlungsgrenze abgesichert wird, um eine Längsstreckung der Fabrik-Siedlung Richtung Süden zu verhindern. Westlich der Pottendorferstraße wird sie erweitert, um mittel- bis langfristig einen einheitlichen Ortsabschluss sicherzustellen bei gleichzeitiger Deckung des künftigen Wohnraumbedarfs.

Ebreichsdorf

Unterwaltersdorf, westlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung wird entfernt. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem neuen Bahnhof Ebreichsdorf. Die Siedlungsgrenze wird deshalb entfernt, da sie mögliche Siedlungsentwicklungen um die neue Bahnlinie bzw. den Bahnhof verhindern würde.

Enzesfeld-Lindabrunn

1. Enzesfeld und Lindabrunn, Ortsränder im Westen und im Süden

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird in 5 Bereichen abgeändert. Im Bereich der Parzellen 102 (KG Lindabrunn), 122/1 (KG Lindabrunn) und 132/2 (KG Lindabrunn) erfolgt eine geringfügige technische Präzisierung, sodass diese Parzellen zur Gänze von der bestehenden Siedlungsgrenze eingefasst werden.

Die Anlegung an die Parzelle 690 (KG Lindabrunn) und den östlichen Teil der Parzelle 691/35 (KG Lindabrunn) erfolgt, sodass diese Parzellen zur Gänze von der bestehenden Siedlungsgrenze eingefasst werden. Dies stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Dadurch wird weiters die Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite ermöglicht.

Im Bereich zwischen den Parzellen 31 und 40 (KG Lindabrunn) erfolgt eine Begradigung des Siedlungsgrenzverlaufs zur Schaffung eines einheitlichen Siedlungsrandes.

Im Bereich der NÖFV-Sportschule Lindabrunn erfolgt eine Anpassung der Siedlungsgrenze im Nordosten und Südwesten. Dies stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

Im Bereich der Parzellen 204/4 (KG Lindabrunn) und 204/2 (KG Lindabrunn) erfolgt eine Anpassung der Siedlungsgrenze. Dies stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

Furth

1. Maierhof, Schromenau, Rohrbach, Rehgras, Eberbach, Niemtal und Furthergraben, bestehende Siedlungsränder

Die bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen „Lerchenfeld, Maierhof, Schromenau, Rohrbach, Rehgras, Eberbach, Niemthal, Steinwandgraben und Furthergraben, bestehende Siedlungsränder“ werden im Bereich des Grundstücks 1325 (KG Furth) ausgenommen.

Der restlichen Siedlungsgrenzen bleiben in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie werden lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Lerchenfeld“ und „Maierhof, Schromenau, Rohrbach, Rehgras, Eberbach, Niemtal und Furthergraben, bestehende Siedlungsränder“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für diese zwei Bereiche getrennt. Im Bereich von „Maierhof, Schromenau, Rohrbach, Rehgras, Eberbach, Niemtal und Furthergraben, bestehende Siedlungsränder“ bleiben die bestehende

flächigen Siedlungsgrenzen der Baulandwidmung räumlich und in ihrer Wirkung unverändert.

Furth

2. Furth, westlicher und südlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Bereich der Parzellen 288/32 (KG Furth) und im nördlichen Teilbereich von 280 (KG Furth) geringfügig erweitert. Dadurch wird die Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite ermöglicht.

Furth

3. Furth, nördlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Furth, nördlicher Ortsrand“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche („nördlicher Ortsrand“ und „nordöstlicher Ortsrand“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Furth

4. Furth, nordöstlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Furth, nördlicher Ortsrand“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche („nördlicher Ortsrand“ und „nordöstlicher Ortsrand“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Furth

5. Lerchenfeld im Westen

Die bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen „Lerchenfeld, Maierhof, Schromenau, Rohrbach, Rehgras, Eberbach, Niemthal, Steinwandgraben und Furthergraben, bestehende Siedlungsränder“ werden im Bereich des Grundstücks 1325 (KG Furth) ausgenommen.

Der restlichen Siedlungsgrenzen bleiben in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie werden lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Lerchenfeld“ und „Maierhof, Schromenau, Rohrbach, Rehgras, Eberbach, Niemtal und Furthergraben, bestehende Siedlungsränder“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für diese zwei Bereiche getrennt. Im Bereich „Lerchenfeld“ wird die bestehende flächige Siedlungsgrenze in eine lineare umgewandelt und im Westen kleinräumig erweitert, um den unmittelbar angrenzenden Gebäudebestand einzufassen und ein Heranrücken des Betriebes an das Wohnbauland zu verhindern.

Furth

6. Siedlungssplitter im Steinwandgraben

Die bestehende flächige Grenze der Baulandwidmung wird im Bereich der Grundstücksnummer 1535 (KG Furth), zwecks Gleichbehandlung mit den umgebenen bereits eingefassten Baulandsplittern, nun von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossen.

Günselsdorf

1. Günselsdorf, bestehende Ortsrand im Nordosten

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im östlichen Teilbereich im Bereich des Grundstücks 1445 (KG Günselsdorf) erweitert. Der neue Verlauf stellt einen geraden Siedlungsabschluss her und orientiert sich am bestehenden Verlauf der Zufahrtsstraße der Feuerwehr. Die Grünraumstrukturen sind durch die angrenzende Ausweisung eines Multifunktionalen Landschaftsraums abgesichert.

Günselsdorf

3. Günselsdorf, westlicher Ortsrand

Der Teilbereich der bestehenden linearen Siedlungsgrenze westlich des Betriebsgebiets wird gelöscht. Die Grünraumstrukturen sind durch die angrenzende Ausweisung eines Multifunktionalen Landschaftsraums abgesichert.

Günselsdorf

4. Günselsdorf, Reifentestgelände

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird entlang der Wienerstraße Richtung Süden erweitert. Dies dient der mittelfristigen Schaffung eines einheitlichen Abschlusses des Betriebsgebietes nach Süden hin.

Heiligenkreuz

5. Siegenfeld, Ortsfelder im Norden, Osten, Süden und Westen

Die geschlossene bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Südosten im Bereich der Parzellen 605/3 (KG Siegenfeld), 605/14 (KG Siegenfeld), 605/5 (KG Siegenfeld), 596/3 (KG Siegenfeld), 594/3 (KG Siegenfeld) und 601 (KG Siegenfeld) erweitert. Dadurch soll die bestehende Infrastruktur für eine geringfügige Siedlungserweiterung nutzbar gemacht werden.

Hernstein

1. Aigen, südwestlicher Ortsrand

Die bestehende Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Bereich der Parzellen 75, 76 und 77/1 (KG Hernstein) geringfügig erweitert, um eine Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite zu ermöglichen. Dies stellt einen kleinräumigen Lückenschluss im Siedlungskörper dar.

Hernstein

2. Hernstein, Ortsrand im Süden, Westen und Norden

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Nordosten des Hauptortes Hernstein zur Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers bei gleichzeitiger Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnraumbedarfs erweitert. Weiters erfolgt die Aufnahme des gewidmeten Baulandes des Schlossareals Hernstein in die bestehende Siedlungsgrenze. Dies stellt eine technische Präzisierung dar.

Hernstein

5. Kleinfeld, Ortsrand im Norden, Osten, Süden und Westen

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im südwestlichen Teilbereich entlang der Straße um eine Baulandtiefe erweitert, um eine

Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite zu ermöglichen und eine kompakte Siedlungsstruktur herzustellen.

Hernstein

6. Grillenberg, Ortsrand im Norden, Osten, Süden und Westen

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Grillenberg und Pöllau, Ortsränder im Norden, Osten, Süden und Westen“ der Baulandwidmung bleibt in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Pöllau“ und „Grillenberg“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für den Bereich „Pöllau“. In „Grillenberg“ bleibt die Siedlungsgrenze in ihrer Lage und Wirkung unverändert.

Hernstein

7. Pöllau, Ortsrand im Norden, Osten, Süden und Westen

Die bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze „Grillenberg und Pöllau, Ortsränder im Norden, Osten, Süden und Westen“ der Baulandwidmung bleibt in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Pöllau“ und „Grillenberg“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für den Bereich „Pöllau“. Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung in „Pöllau“ wird im nordöstlichen Teilbereich entlang der Straße um eine Baulandtiefe erweitert, um eine Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite zu ermöglichen und eine kompakte Siedlungsstruktur herzustellen.

Hernstein

An der Gemeindegrenze zu Berndorf (Alte und Neue Kolonie)

Die grundsätzlich zu Berndorf zählende bestehende bzw. erweiterte lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmungen ragte bisher kleinräumig auf das Gemeindegebiet von Hernstein im Bereich der Parzelle 711 (KG Grillenberg) herüber.

Aufgrund einer Anlegung dieser Siedlungsgrenze auf dem Berndorfer Gemeindegebiet, rückt die Grenze nach Osten, wodurch keine Betroffenheit durch diese Grenze auf Hernsteiner Gemeindegebiet mehr gegeben ist.

Klausen-Leopoldsdorf

4. Klein Krottenbach und Mitterriegel, westliche und nördliche Ortsränder

Die bestehende bzw. in Teilbereichen erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Bereich des nördlichen Ortsrandes um eine Baulandtiefe erweitert. Dies stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Dadurch wird eine Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite ermöglicht, um eine kompakte Siedlungsstruktur herzustellen.

Klausen-Leopoldsdorf

6. Siedlungssplitter im Bereich Kleinmariazeller Forst sowie Schöpflgitter, Riesenbach, Lammerau, Dörfel und Hauptbach

Die bestehenden flächigen Grenzen der Baulandwidmungen werden im Bereich der Grundstücksnummer 83/68 zwecks besserer Interpretierbarkeit von einer zusätzlichen flächigen Siedlungsgrenze umschlossen, um einen Baulandsplitter einzufassen. Die bestehenden Siedlungsgrenzen der Baulandwidmung wird dadurch weder in ihrer Lage noch in ihrer Wirkung verändert.

Kottingbrunn

1. Kottingbrunn, westlicher Ortsrand an der A2

Die bestehende bzw. in Teilbereichen erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Bereich des Jugendfreizeitareals um eine zusätzliche Baulandtiefe kleinräumig erweitert, wodurch mittelfristige Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Kottingbrunn

Betriebsgebiet im Bereich der Gemeindegrenze zu Kottingbrunn bzw. Günselsdorf

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze westlich des Betriebsgebiets wird gelöscht. Die Grünraumstrukturen sind durch die Ausweisung eines Multifunktionalen Landschaftsraumes abgesichert.

Leobersdorf

1. Leobersdorf, Ortsrand westlich der Bahn

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird östlich jenseits der Gleise der Leobersdorfer Bahn verschoben, um eine zentrumsnahe Bebauung nördlich des Ziegelofenteiches zu ermöglichen. Der neue Grenzverlauf orientiert sich entlang eines bestehenden Feldweges sowie anhand der Parzellenstruktur.

Mitterndorf an der Fische

1. Mitterndorf an der Fische, südöstlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Bereich des kommunalen Bauhofs im Sinne einer technischen Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 angelegt.

Oberwaltersdorf

2. Oberwaltersdorf, westlicher Ortsrand im Bereich des Schlossparks

Die erweiterte lineare Siedlungsgrenze „westlicher Ortsrand“ der Baulandwidmung bleibt in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „westlicher Ortsrand“ und „westlicher Ortsrand im Bereich des Schlossparks“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für den Bereich „westlicher Ortsrand im Bereich des Schlossparks“. Es erfolgt eine Änderung südlich des Schlossparks im Bereich der ehemaligen Magna-Zentrale. Die Marktgemeinde verfolgte mit einem hohen öffentlichen Interesse die Nachnutzung der ehemaligen nunmehr nicht genutzten Magna-Zentrale. Ziel der Abänderung ist zudem die Verbesserung der Grünraumvernetzung zwischen den ökologisch bedeutsamen Grünraumstrukturen entlang der Triesting, dem Auwald (ein ausgewiesener Multifunktionale Landschaftsraum sowie eine Regionale Grünzone grenzen im Süden an) und dem Schlosspark mit seinen umliegenden weitläufigen Grünflächen bei gleichzeitiger zukünftiger Optimierung der Siedlungsstruktur von Oberwaltersdorf. Dies ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.“

Oberwaltersdorf

3. Oberwaltersdorf, westlicher Ortsrand

Die erweiterte lineare Siedlungsgrenze „westlicher Ortsrand“ der Baulandwidmung bleibt in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „westlicher Ortsrand“ und „westlicher Ortsrand im Bereich des Schlossparks“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für den Bereich „westlicher Ortsrand im Bereich des Schlossparks“. Im Bereich des „westlichen Ortsrandes“ bleibt die Siedlungsgrenze in ihrer Lage und Wirkung unverändert.

Pfaffstätten

2. Einöde, westlicher Ortsrand

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Es erfolgt lediglich eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition.

Pottendorf

2. Wampersdorf, nördlicher Ortsrand

Im Bereich des bestehenden Betriebsgebiets am nördlichen Ortsrand von Wampersdorf erfolgt eine Anpassung der bestehenden bzw. erweiterten Siedlungsgrenze. Dies stellt eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird.

Pottenstein

2. Pottenstein, südlicher Ortsrand

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze „Pottenstein, südlicher Ortsrand und südwestlicher Ortsausgang“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in drei Bereiche („südlicher Ortsrand“, „südwestlicher Ortsausgang“ und „nordwestlicher Ortsausgang“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Pottenstein*3. Pottenstein, südwestlicher Ortsausgang*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze „Pottenstein, südlicher Ortsrand und südwestlicher Ortsausgang“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in drei Bereiche („südlicher Ortsrand“, „südwestlicher Ortsausgang“ und „nordwestlicher Ortsausgang“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Pottenstein*4. Pottenstein, nordwestlicher Ortsausgang*

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze „Pottenstein, südlicher Ortsrand und südwestlicher Ortsausgang“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in drei Bereiche („südlicher Ortsrand“, „südwestlicher Ortsausgang“ und „nordwestlicher Ortsausgang“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Pottenstein*5. Pottenstein, Ortsrand im Nordosten*

Die bestehende Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Bereich der nördlichen Baulandkante begradigt, wodurch die Siedlungsgrenze in zwei Teilräumen kleinräumig erweitert wird.

Pottenstein*7. Pottenstein, östlicher Ortsrand*

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Nordwesten um eine Baulandtiefe erweitert. Dadurch wird eine Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur auf der 2. Straßenseite ermöglicht. Im Südosten wird sie kleinräumig im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erweitert, sodass mittelfristig ein gerader Siedlungsabschluss und eine kompakte Siedlungsstruktur hergestellt wird. Diese Anpassungen erfolgen in der Art und Weise, dass die vorhandene innerörtliche Freifläche als solche erhalten bleibt.

Pottenstein

8. Fahrafeld, nordwestlicher Ortsausgang

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze „Fahrafeld, nordwestlicher und südöstlicher Ortsausgang“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche („nordwestlicher Ortsausgang“ und „südöstlicher Ortsausgang“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Pottenstein

9. Fahrafeld, südöstlicher Ortsausgang

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze „Fahrafeld, nordwestlicher und südöstlicher Ortsausgang“ der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche („nordwestlicher Ortsausgang“ und „südöstlicher Ortsausgang“) aufgeteilt zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Schönau a.d. Triesting

1. Schönau a.d. Triesting, nördlicher und nordwestlicher Ortsrand

Die bestehende Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird am nördlichen und nordwestlichen Ortsrand um den Bereich des Parkplatzes kleinräumig erweitert, sodass ein gerader Siedlungsabschluss bzw. geringfügige innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die im Süden angrenzenden Grünraumstrukturen sind durch die Ausweisung eines Multifunktionalen Landschaftsraumes abgesichert.

Schönau a.d. Triesting

3. Betriebsgebiet westlich von Schloss Dornau

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze im Bereich des Schlosses Dornau wird in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt, welche im südwestlichen Bereich kleinräumig erweitert und nach Osten geöffnet wird, wobei die angrenzenden Grünraumstrukturen durch Festlegungen (Regionale Grünzone und Multifunktionaler Landschaftsraum) abgesichert werden. Durch diese Anpassung ergibt sich ein kleinräumiger Entwicklungsraum für das Schloss Dornau.

Schönau a.d. Triesting

4. Betriebsgebiet im Bereich der Gemeindegrenze zu Leobersdorf

Die Länge der in der Karte dargestellten Linie wurde zwecks besserer Interpretierbarkeit verkürzt, sodass sie nicht mehr über die Verkehrsinfrastruktur (L18) ragt. Die bestehende Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird dadurch weder in ihrer Lage noch in ihrer Wirkung verändert.

Schönau a.d. Triesting

5. Baulandsplitter entlang der B17 beim Schönauer Teich

Die beiden bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen der Baulandwidmungen bleiben räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Es erfolgt lediglich eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition.

Seibersdorf

1. Seibersdorf, nördlicher Ortsausgang

Die Länge der in der Karte dargestellten Linie wurde zwecks besserer Interpretierbarkeit verlängert, sodass sie dem Verlauf der Verkehrsinfrastruktur weiter folgt. Die bestehende Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird dadurch weder in ihrer Lage noch in ihrer Wirkung verändert.

Sooß

1. Sooß, Ortsrand westlich der Bahn

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird in fünf Teilbereichen kleinräumig erweitert. In vier Bereiche davon erfolgt eine Anpassung zwecks Herstellung von ortsüblichen Baulandtiefen. In einem Bereich erfolgt die Aufnahme einer zentrumsnahen Verkehrsfläche (Parkplatz) in dem von der Siedlungsgrenze eingefassten Bereich. Dies schafft eine kleinräumige, innerörtliche Entwicklungsmöglichkeit. Der neue Grenzverlauf im Bereich des Parkplatzes orientiert sich am Naturstand (Weinbaufluren).

Tattendorf

2. Tattendorf, Ortsrand im Nordosten an der LH 154

Die bestehende Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird über die Tattendorfer Straße verlängert bzw. erweitert, wobei der Verlauf parallel zur bestehenden

Baulandkante entlang des Josef Gisberg Platzes liegt. Dadurch wird die Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie ein gerader Siedlungsabschluss ermöglicht.

Traiskirchen

1. Schafflerhofsiedlung, Ortsränder im Norden, Osten, Süden und Westen

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird um den Bereich des Spielplatzes in der Schafflerhofsiedlung erweitert, wodurch die Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie eine kleinräumige Baulandabrundung möglich werden. Eine weitere bauliche Entwicklung nach Norden ist aufgrund der festgelegten Regionalen Grünzone ausgeschlossen.

Traiskirchen

3. Tribuswinkel, südlicher und östlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird in zwei Teilbereichen kleinräumig erweitert. Im Südosten stellt dies eine technische Präzisierung an den gewidmeten Baulandstand per 31.12.2020 dar, die aufgrund genauerer Planungsgrundlagen durchgeführt wird. Im Süden wird der Gebäudebestand durch die erweiterte Siedlungsgrenze eingefasst, um eine darüberhinausgehende weitere bauliche Ausdehnung zu verhindern.

Traiskirchen

6. Traiskirchen und Möllersdorf, nördlicher Ortsrand

Die bestehende Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird in zwei Teilbereichen erweitert. Nördlich des Betriebsgebietes erfolgt eine kleinräumige Arrondierung zur Ausnutzung der zweiten Straßenseite sowie zur Herstellung eines einheitlichen Siedlungsabschlusses. Westlich der Kläranlage kommt es zu einer kleinräumigen Erweiterung in Richtung Norden entlang der Grundstücksgrenzen. Dies stellt eine technische Präzisierung dar.

In einem zweiten Bearbeitungsschritt kommt es zu der Zusammenlegung mit der bestehenden linearen Siedlungsgrenze „Traiskirchen, nördlicher Ortsrand“, welche in ihrer Lage und Wirkung unverändert übernommen wird. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit

der Raumdefinition aus Anlage 10. Die Neubezeichnung der zusammengelegten Siedlungsgrenze lautet „Traiskirchen und Möllersdorf, nördlicher Ortsrand“.

Traiskirchen

Traiskirchen, nördlicher Ortsrand

Diese bestehende lineare Siedlungsgrenze bleibt in ihre Lage und Wirkung unverändert, wird jedoch mit der bestehende linearen Siedlungsgrenze „Möllersdorf, nördlicher Ortsrand“ zusammengelegt. Die Neubezeichnung der zusammengelegten Siedlungsgrenze lautet „Traiskirchen und Möllersdorf, nördlicher Ortsrand“. Die Zusammenlegung dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Traiskirchen

7. Blumensiedlung

Die bestehende Grenze der Baulandwidmungen wird in einem Teilbereich kleinräumig abgeändert, sodass die bestehende Kleingartensiedlung eingefasst wird.

Traiskirchen

8. Betriebsgebietsteile entlang der Gemeindegrenze zu Gumpoldskirchen

Die beiden bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen der Baulandwidmungen bleiben räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Es erfolgt lediglich eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition.

Das zum Großteil auf dem Gemeindegebiet von Gumpoldskirchen befindliche Betriebsgebiet liegt in zwei kleinräumigen Bereichen auf dem Gemeindegebiet von Traiskirchen. Diese Betriebsgebietsteile werden durch flächige Siedlungsgrenzen eingefasst, um ein Heranrücken an das Wohnbauland zu verhindern.

Traiskirchen

11. Traiskirchen Kleingartensiedlung im Nordwesten

Die bestehende Kleingartensiedlung wird durch eine flächige Grenze der Baulandwidmung eingefasst, um eine Ausbreitung in den angrenzenden Agrarischen Schwerpunktraum hintan zu halten.

Traiskirchen

10. Siedlungsteil entlang der Haidhofstraße

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze der Baulandwidmungen bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Es erfolgt lediglich eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition und eine Neuordnung von der Gemeinde Baden zur Gemeinde Traiskirchen, aufgrund einer Änderung der politischen Gemeindeverwaltungsgrenzen.

Traiskirchen

Areal zwischen Wiener Straße, Oskar-Helmer-Straße und Bahntrasse

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Sinne einer technischen Bereinigung gestrichen.

Weißbach a. d. Triesting

1. Weißbach a. d. Triesting, südwestlicher Ortsrand

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze der Baulandwidmung wird im Süden entlang der fortgeführten Feldgasse um eine Baulandtiefe erweitert, wodurch die Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen sowie die Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers möglich werden.

Weißbach a. d. Triesting

2. Prymhäuser, bestehende Siedlungsränder

Die bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen „Prymhäuser, bestehende Siedlungsränder“ der Baulandwidmung bleiben in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie werden lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Prymhäuser, östlicher Ortsrand“ und „Prymhäuser, bestehende Siedlungsränder“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt in einem zweiten Bearbeitungsschritt eine inhaltliche Anpassung für jeden der beiden Bereiche gesondert.

Wobei es im Bereich „Prymhäuser, bestehende Siedlungsränder“ nach dieser Aufteilung zu keiner weiteren Veränderung hinsichtlich Lage und Wirkung kommt.

Weißbach a. d. Triesting

3. Prymhäuser, östlicher Ortsrand

Die bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen „Prymhäuser, bestehende Siedlungsränder“ der Baulandwidmung bleiben in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie werden lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Prymhäuser, östlicher Ortsrand“ und „Prymhäuser, bestehende Siedlungsränder“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt in einem zweiten Bearbeitungsschritt eine inhaltliche Anpassung für jeden der beiden Bereiche gesondert.

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze rund um das Siedlungsgebiet „Prymhäuser, östlicher Ortsrand“ wird gelöscht und an ihrer Stelle der östliche Ortsrand bei der Verkehrsfläche (Parkplatz) durch eine neue lineare Siedlungsgrenze abgesichert.

Weißbach a. d. Triesting

4. Neuhaus, Ortsrand im Norden

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze „Neuhaus, Ortsrand im Norden, Osten und Süden“ bleibt in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Ortsrand im Norden“ und „Ortsrand im Süden und Südosten“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Nach dieser Trennung erfolgt eine inhaltliche Anpassung für den Bereich „Ortsrand im Norden“. Dieser wird in 2 Teilbereichen kleinräumig erweitert. In einem innerörtlichen Bereich erfolgen ein Lückenschluss bzw. eine Begradigung der Baulandkante. Im Nordosten erfolgt eine Erweiterung um eine Baulandtiefe, sodass ein einheitlicher Siedlungsabschluss möglich wird sowie die vorhandene Infrastruktur ausgenutzt werden kann. Die neue Abgrenzung erfolgt hier an naturräumlichen Gegebenheiten (Gehölzstrukturen).

Weißbach a. d. Triesting*5. Neuhaus, Ortsrand im Süden und Südosten*

Die bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze „Neuhaus, Ortsrand im Norden, Osten und Süden“ bleibt in einem ersten Bearbeitungsschritt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie wird lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Ortsrand im Norden“ und „Ortsrand im Süden und Südosten“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Im Bereich „Ortsrand im Süden und Südosten“ bleibt die Siedlungsgrenze in ihrer Lage und Wirkung unverändert.

Weißbach a. d. Triesting*6. Schwarzensee*

Die bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen „Schwarzensee und Siedlungsteil südlich von Neuhaus“ der Baulandwidmung bleiben räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie werden lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Schwarzensee“ und „Siedlungsteil südlich von Neuhaus“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.

Weißbach a. d. Triesting*7. Siedlungsteil südlich von Neuhaus*

Die bestehenden flächigen Siedlungsgrenzen „Schwarzensee und Siedlungsteil südlich von Neuhaus“ der Baulandwidmung bleiben räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Sie werden lediglich in zwei Bereiche aufgeteilt: „Schwarzensee“ und „Siedlungsteil südlich von Neuhaus“.

Dies dient der Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Erleichterung der Zuordenbarkeit der Raumdefinition aus Anlage 10.